

Nutzungsordnung an der Schillerschule Haubersbronn

Unsere Schule versteht sich als ein geschützter Lern- und Lebensraum, in dem Schülerinnen und Schüler sich entwickeln, miteinander lernen und ihre sozialen Kompetenzen stärken können. Der Schulalltag soll durch persönliche Begegnungen und eine alters- und entwicklungsgerechte Lernumgebung geprägt sein.

Die Schule erkennt digitale Endgeräte als Bestandteil moderner Kommunikation und Lebenswelten grundsätzlich an (im Schulalltag setzen wir den Erwerb der Medienkompetenz unter anderem im Fach IL PC um), erwartet gleichzeitig von den Mitgliedern der Schulgemeinschaft aber auch, dass deren private Nutzung die schulischen Abläufe nicht stört.

Private digitale mobile Endgeräte (dazu zählen auch Smartphones, Tablets oder Wearables wie Smartwatches) sind für den Unterrichtsalltag in unserer Schule nicht erforderlich und können die Konzentration, das soziale Miteinander und die Entwicklung der SchülerInnen beeinträchtigen. Aus diesem Grund ist das Mitbringen privater digitaler mobiler Endgeräte durch Schülerinnen und Schüler auf dem gesamten Schulgelände nicht gewünscht.

Bringen Schülerinnen und Schüler trotzdem private mobile Endgeräte zur Schule mit, sind sie für ihre Geräte selbst verantwortlich und tragen dafür Sorge, dass sie sicher verwahrt sind. Die Haftung bei eventuellen Schäden oder Verlust liegt bei den Erziehungsberechtigten.

Bezüglich der Nutzung privat mitgeführter digitaler mobiler Endgeräte ergehen folgende weitere Regelungen:

Die Benutzung dieser mitgebrachten privaten digitalen mobilen Endgeräte ist grundsätzlich verboten.

Private digitale mobile Endgeräte sind grundsätzlich auszuschalten oder in den „Flugmodus“/„Schulmodus“ zu setzen und im Schulranzen aufzubewahren, sodass sie keine Ablenkung für die Schülerinnen und Schüler darstellen.

Eine Nutzung ist nur im Notfall und nur mit Erlaubnis einer Lehrkraft oder der Aufsicht führenden Person erlaubt.

Bei unerlaubter Nutzung kann das private digitale mobile Endgerät vorübergehend, längstens bis zum Unterrichts- oder Veranstaltungsende an diesem Tag, eingezogen werden. Schülerinnen und Schüler sollen das Gerät in ausgeschaltetem Modus abgeben. Es erfolgt eine Information an die Erziehungsberechtigten. Hat die wiederholte Einziehung zu keiner Verhaltensänderung bei der Schülerin oder dem Schüler geführt, kann das Endgerät auch statt an die Schülerin oder den Schüler an die oder den Erziehungsberechtigten zurückgegeben werden. Es erfolgt keine Durchsicht privater Inhalte durch die Lehrkräfte.

Diese Nutzungsordnung gilt für alle Schülerinnen und Schüler auf dem gesamten Schulgelände und während externer schulischer Veranstaltungen (z.B. Ausflüge, Projekttag, Schullandheimaufenthalte). Sie ergehen nach § 23 Absatz 2b Satz 2 SchG.

Diese Ordnung tritt am 22.05.2026 in Kraft. Sie wurde mit dem Einverständnis der Schulkonferenz durch die Gesamtlehrerkonferenz beschlossen und wird regelmäßig überprüft. Alle Schülerinnen und Schüler sowie Erziehungsberechtigte bestätigen durch Unterschrift, dass sie die Regeln zur Kenntnis genommen haben.